

Maßnahmekonzept für eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung

Maßnahme-Nr. der Vormaßnahme:

Neuantrag:

1. Träger der Maßnahme

2. Kurzbezeichnung der Maßnahme

Maßnahme für

U 25 Ü 25 Fallmanagement

Gepl. Beginn: Dauer: Teilnehmeranzahl:

Zielgruppen

In der Maßnahme sind insbesondere folgende Zielgruppen zu beschäftigen:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Jugendliche bis 25 Jahren | <input type="checkbox"/> Sonstige |
| <input type="checkbox"/> Langzeitarbeitslose | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Geringqualifizierte | |
| <input type="checkbox"/> Alleinerziehende | |
| <input type="checkbox"/> elb mit Migrationshintergrund | |

- 2.1. Beschreiben Sie die Tätigkeiten, die von den Teilnehmern der Maßnahme verstärkt verrichtet werden sollen:

3. Ziel und Zweck der Maßnahme

- Heranführung an das Arbeitsleben – Tagesstruktur
- Arbeits- und Sozialverhalten stärken
- Perspektiven verändern
- Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen
-

4. Geplante Wirkung der Maßnahme

- 4.1. **Integrationsnachweise** aus Vormaßnahmen bzw. Referenznachweise wenn es keine Vormaßnahme gab

4.2. Wie wird seitens des Trägers die Zielsetzung von AGH die (Wieder-)Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen Personen während der Maßnahme begleitet?

Darstellung der Integrationsfortschritte:

5. Angaben zur Finanzierung der Maßnahme

beabsichtigte Maßnahmekosten:

(Pauschalbetrag)

Die Maßnahmekostenerstattung wurde in § 16d Abs. 8 SGB II gesetzlich geregelt. Danach können nur die erforderlichen Kosten erstattet werden, die dem Träger unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung der AGH-Tätigkeiten entstehen.

Es können die Personalkosten erstattet werden, die aus einem besonderen Anleitungsbedarf der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entstehen. Die Höhe der Personalausgaben richtet sich nach dem erforderlichen Personalschlüssel und der erforderlichen Qualifikation des (vorgesehenen) Personals und der daraus resultierenden tariflichen/ortsüblichen Eingruppierung. Entsprechende Nachweise sind durch den Träger der Kostenkalkulation beizufügen. Neben den erforderlichen Personalkosten für eine notwendige besondere Anleitung sind auch die erforderlichen Personalkosten für eine notwendige tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine **notwendige sozialpädagogische Betreuung** erstattungsfähig.

Begründung für besonderen Anleitungsbedarf und nachvollziehbare Darstellung der begleitenden Betreuung (z. B. wie und mit welchem personellen Aufwand die AGH-Teilnehmer eine Tagesstruktur, soziale Kompetenzen, Motivation, Steigerung der individuellen Belastbarkeit und Produktivität erreichen sollen).

Es sind nur Sachkosten erstattungsfähig, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung der Tätigkeiten durch die Teilnehmer/-innen in der AGH entstehen.

Die erforderlichen Sach-Personalkosten sind durch den Maßnahmeträger vollständig und nachvollziehbar zu belegen.

Stempel und Unterschrift des Trägers

Anlage 1:

Anforderungen/Fördervoraussetzungen/Qualitätskriterien bei AGH

1. Rechtliche Verpflichtungen

Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, erfüllen nicht das Kriterium der Zusätzlichkeit. Rechtliche Verpflichtungen können sich u. a. aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Anordnungen oder selbst bindenden Beschlüssen zuständiger Gremien ergeben.

2. Öffentliches Interesse

ist gegeben, wenn das konkrete Arbeitsergebnis der Allgemeinheit im Geltungsbereich des SGB II dient. Maßnahmeträger haben in diesem Zusammenhang nachvollziehbar und ausführlich darzulegen, wodurch das konkrete Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Die Zusatzjobs müssen im Inland geschaffen werden. Arbeiten deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises oder im Interesse Einzelner dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse.

Die Beschäftigung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten allein reicht nicht aus, um das öffentliche Interesse zu begründen.

Die steuerrechtliche Anerkennung der **Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff Abgabenordnung)** eines Maßnahmeträgers rechtfertigt nicht von vornherein die Annahme, dass die von ihm durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen.

Als **gemeinnützig gelten Arbeiten**, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit / des Allgemeinwohls auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet dienen.

Zusatzjobs sind **zusätzlich**, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, erfüllen nicht das Kriterium der Zusätzlichkeit. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Kommune, Anstalten, Stiftungen) dürfen die regulären Arbeiten voraussichtlich nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre ausgeübt werden.

3. Wettbewerbsneutralität

Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Zusatzjobs dürfen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine **Wettbewerbsnachteile** entstehen.

Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

AGH dürfen reguläre Beschäftigung nicht verdrängen oder beeinträchtigen.
Aus diesem Grund darf

- die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- die Wiederbesetzung vorübergehend oder dauerhaft frei werdender Stammarbeitsplätze (z. B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Streikersatz),
- die notwendige Erweiterung des Personalbestandes,
- die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge oder
- eine sich daran anschließende unbefristete Einstellung

nicht gefährdet oder verhindert werden.

Wettbewerbsneutralität kann u. a. dadurch sichergestellt werden, dass der Maßnahmeträger die von ihm angebotene Dienstleistung oder das Warenangebot auf sozial benachteiligte Personen begrenzt.

4. Vereine

Förderungsfähig sind Arbeiten, die durch einen Verein nicht, nicht in diesem Umfang oder erst nach 2 Jahren durchgeführt würden.

Nicht förderungsfähig sind Arbeiten, die zu den laufenden Aufgaben eines Vereins gehören oder die ohnehin aus der Natur der Sache heraus aufgrund zwingender Satzungsbestimmungen durchgeführt werden müssen. Hierzu zählen z. B. Einziehen von Mitgliedsbeiträgen, Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der Einberufung der Mitgliederversammlung, das Fertigen von Sitzungsprotokollen u. ä. oder zwingende Folgearbeiten aufgrund des Umfangs bereits wahrgenommener Aufgaben (z. B. Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers wegen des qualitativen und quantitativen Umfangs der Vereinsaktivitäten).